



Merkblatt

für Erstempfänger zur Neuregelung bei Weiterleitungen (Nr. 6.6 der ANBest-P, Stand 13.06.2019) (Stand: 02.05.2022)

Mit Wirkung zum 13.06.2019 wurden die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Bezug auf die Weiterleitung geändert. Gemäß Nr. 6.6 ANBest-P hat der Erstempfänger von Zuwendungen vor Einreichung seines **Zwischen- bzw. Verwendungsnachweises** den Verwendungsnachweis jedes Letztempfängers entsprechend Nr. 11 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu prüfen, jede Prüfung mittels eines Prüfvermerks zu dokumentieren und diese(n) Prüfvermerk(e) seinem eigenen Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis beizufügen.

Der Erstempfänger war zwar bereits vor der Neufassung der ANBest-P verpflichtet, die Ausgaben des Letztempfängers zu prüfen. Neu ist jedoch die ausdrückliche Regelung, dass

- diese Prüfung **entsprechend Nr. 11 der VV zu § 44 BHO** erfolgen und
- der Erstempfänger den/die **Prüfvermerk(e)** seinem Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis beifügen muss.

Der Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis des Letztempfängers ist dem Bundesverwaltungsamt (BVA) hingegen nur noch auf Anforderung vorzulegen.

Eine Prüfung nach Nr. 11 der VV zu § 44 BHO beinhaltet insbesondere folgende Punkte:

1. Ist der Nachweis vollständig?
 - Liegt der Sachbericht vor?
 - Liegt der zahlenmäßige Nachweis vor?
 - Liegt die Belegliste vor?
2. Ist der Nachweis fristgerecht eingegangen?¹

¹ Es gelten die für den Erstempfänger im Zuwendungsbescheid festgelegten Vorlagefristen. Der Erstempfänger ist gehalten, die Vorlagefrist für die Zuleitung der Zwischen- und Verwendungsnachweise der Letztempfänger so zu begrenzen, dass die Fristen für den Erstempfänger insgesamt eingehalten werden können.

3. Ist der zahlenmäßige Nachweis rechnerisch richtig?
4. Stimmt die Belegliste in der Gesamtsumme mit dem zahlenmäßigen Nachweis überein?
5. Wurde der Bewilligungszeitraum eingehalten?
6. Gibt es Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Verwendungsfrist bei der Verausgabung der angeforderten Mittel?²
7. Gibt es im Vergleich zum Finanzierungsplan bei der Antragstellung Änderungen in der Finanzierung, wie z.B. Minderausgaben, höhere Eigen- oder Deckungsmittel?
8. Liegen Anhaltspunkte für eine (wesentliche) Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20% vor?
9. Wurden die Regelungen des Weiterleitungsvertrags beachtet?³
10. Ergeben sich aus den Unterlagen Anhaltspunkte für eine zweckwidrige Verwendung?
11. Ergeben sich aus dem Sachbericht Anhaltspunkte dafür, dass der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck nicht erreicht wurde?

Jeder Zwischen- und Verwendungsnachweis ist vertieft zu prüfen.⁴ Daher ist hier auch beim Zwischennachweis (entgegen dem Wortlaut von Nr. 6.3 ANBest-P) eine Belegliste notwendig. Über die Prüfung des Sachberichts, des zahlenmäßigen Nachweises und der Belegliste hinaus, hat der Erstempfänger die entsprechenden Belege⁵ des Letztempfängers stichprobenartig anzufordern bzw. vor Ort einzusehen und zu prüfen. In welchem Umfang der Erstempfänger Belege anfordert, steht in seinem Ermessen (sofern der Bewilligungsbescheid keine anderslautenden Vorgaben enthält). Er sollte dabei ggf. seine bisherigen Erfahrungen mit dem Letztempfänger berücksichtigen. Eine repräsentative Auswahl an Belegen aus allen Ausgaben soll ihn in die Lage versetzen, mögliche Fehlerquellen aufdecken zu können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der **Erstempfänger die volle Verantwortung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den Letztempfänger trägt** und damit auch für Rückforderungsansprüche des Bundes haftet.

² Bei einer Weiterleitung von Zuwendungen gilt die für den Erstempfänger im Zuwendungsbescheid festgelegte Verwendungsfrist (in der Regel sechs Wochen) für das gesamte Zuwendungsverhältnis. Der Erstempfänger muss sein eigenes Abrufverhalten entsprechend anpassen und im Weiterleitungsvertrag ebenfalls eine angepasste (verkürzte) Verwendungsfrist festlegen, damit die Verwendungsfrist von – in der Regel – sechs Wochen insgesamt nicht überschritten wird.

³ Maßstab ist der Weiterleitungsvertrag zwischen dem Erstempfänger und dem Letztempfänger mit seinen jeweiligen Regelungen entsprechend dem Bewilligungsbescheid und Nr. 1-7 ANBest-P.

⁴ VV Nr. 11.1.3 Satz 5 zu § 44 BHO lässt zwar eine Stichprobenauswahl zu, die dort genannten Kriterien für ein differenziertes Stichprobenverfahren und die geforderte Anhörung des Bundesrechnungshofs (BRH) wird ein Zuwendungsempfänger für ein einzelnes Vorhaben jedoch kaum erfüllen können.

⁵ Grundsätzlich sind Belege im Original zu prüfen. Aus Gründen der Vereinfachung, können diese zunächst in Kopie angefordert werden. Der Erstempfänger sollte sich jedoch gegenüber dem Letztempfänger ausdrücklich vorbehalten, die Belege in einem zweiten Schritt im Original einsehen zu wollen. Bestehen an der Echtheit eingereicherter Kopien begründete Zweifel, sollte er diese im Original anfordern, da der Erstempfänger das alleinige Haftungsrisiko gegenüber dem Bund trägt.

Inhalt des Prüfvermerks:

Umfang und Ergebnis der Prüfung sind für jeden Nachweis in einem eigenen Prüfvermerk zu dokumentieren. Dabei ist auf die vorgenannten Prüfpunkte sowie festgestellte Fehler und daraufhin ergriffene Maßnahmen im Einzelnen einzugehen.

Sofern eine Belegauswahl getroffen wurde, ist zu erläutern nach welchen Kriterien die Belege ausgewählt wurden.

Wurden dabei Rückforderungsansprüche festgestellt, sind diese unverzüglich dem BVA zu melden und inklusive eventueller Zinsansprüche entsprechend den Bestimmungen des Weiterleitungsvertrags (siehe auch Nr. 12.6.7 VV zu § 44 BHO) zu begleichen.